



PRESSEMITTEILUNG Nr. 65/25

Luxemburg, den 5. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in den Rechtssachen C-696/23 P | Pumpyanskiy/Rat, C-704/23 P | Khudaverdyan/Rat, C-711/23 P | Rashnikov/Rat, C-35/24 P | Mazepin/Rat und C-111/24 P | Khan/Rat

Einfrieren von Geldern: Nach Ansicht von Generalanwältin Medina ist das Kriterium für die Aufnahme führender Geschäftsleute in die Listen der restriktiven Maßnahmen nach der Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation rechtmäßig

Das sogenannte Aufnahmekriterium g¹ verlange nicht, dass der Rat ein spezifisches Verhalten der gelisteten Person, insbesondere im Sinne einer Einflussnahme auf die russische Regierung, oder eine Verbindung zum russischen Regime nachweise

Im März 2022 erließ der Rat der Europäischen Union restriktive Maßnahmen, mit denen mehrere prominente russische oder mit Russland verbundene Geschäftsleute in die Sanktionslisten der EU aufgenommen wurden. Diese Maßnahmen stützten sich auf Rechtsakte des Rates, die 2014 infolge der Invasion der Ukraine durch die Streitkräfte der Russischen Föderation angenommen und im Februar 2022 geändert wurden. Nach ihrer Aufnahme in die Listen im Jahr 2022 erhoben fünf Geschäftsleute² beim Gericht Klagen auf Nichtigerklärung der Maßnahmen des Rates, mit denen ihre Namen in die Listen in den Anhängen der Rechtsakte aufgenommen wurden. Sie stellten die Rechtmäßigkeit der Sanktionen mit der Begründung in Frage, dass ihre Aufnahme nicht gerechtfertigt sei.

Der Rat machte mit ähnlicher Begründung in jeder Rechtssache geltend, dass die gelisteten Personen Führungs- oder Eigentümerpositionen in strategischen Sektoren der russischen Wirtschaft innehätten. Diese Sektoren stellten eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung dar, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei. Im Jahr 2023 wies das Gericht die Klagen ab³. Herr Pumpyanskiy, Herr Khudaverdyan, Herr Rashnikov, Herr Mazepin und Herr Khan legten beim Gerichtshof gesonderte Rechtsmittel gegen diese fünf Urteile ein.

In ihren heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Laila Medina dem Gerichtshof vor, die Rechtsmittel zurückzuweisen, soweit sie sich gegen die vom Gericht vorgenommene Auslegung des Aufnahmekriteriums g und seine Beurteilung der Gültigkeit und Geeignetheit dieses Kriteriums richten.

In allen fünf Schlussanträgen führt die Generalanwältin aus, dass der in diesem Kriterium enthaltene Begriff „führende Geschäftsleute“ dahin auszulegen sei, dass er sich auf die Bedeutung des betreffenden Geschäftsmanns in dem Wirtschaftssektor beziehe, in dem er tätig sei und Einfluss ausüben könne. Dieser Begriff verlange nicht, dass der Rat einen Einfluss der betroffenen Person auf die Regierung der Russischen Föderation oder eine Verbindung zwischen dieser Person und dem Regime dieses Landes nachweise.

Unter Bezugnahme auf die Argumentation des Gerichts **stellt Generalanwältin Medina fest, dass zwischen dem Abzielen auf führende Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellen, und dem Ziel der restriktiven Maßnahmen ein rationaler Zusammenhang bestehe.** Denn die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen führende

Geschäftsleute erschwere diesen die Ausübung ihrer Tätigkeiten, was der russischen Wirtschaft schaden und somit dazu beitragen könne, die Kosten der militärischen Aggression gegen die Ukraine zu erhöhen. Dies sei auch dann der Fall, wenn seitens der gelisteten Person **kein** spezifisches, beeinflussendes Verhalten gegenüber der russischen Regierung bestehe. Ferner weist Generalanwältin Medina darauf hin, dass mit dem Erlass der restriktiven Maßnahmen, indem die verfügbaren Finanzmittel verringert würden, Druck auf die Regierung der Russischen Föderation ausgeübt werden solle, die Aggression Russlands gegen die Ukraine zu beenden.

Zu der ebenfalls im Kriterium g enthaltenen Formulierung „in Wirtschaftssektoren tätig ...“, die eine wesentliche Einnahmequelle ... darstellen“, vertritt Generalanwältin Medina die Auffassung, diese sei dahin auszulegen, dass die Einnahmequelle ein Wirtschaftssektor und nicht ein einzelner Geschäftsmann sein müsse, da diese Bestimmung den Begriff „Einnahme“ mit einer nationalen Regierung als deren Begünstigten verbinde. Hätte der Rat gewollt, dass führende Geschäftsleute die wesentliche Einnahmequelle darstellten, wäre der Ausdruck „in Wirtschaftssektoren tätig“ überflüssig gewesen, da alle Geschäftsleute definitionsgemäß unmittelbar oder mittelbar in einem Wirtschaftssektor tätig seien.

Nach Ansicht von Generalanwältin Medina sollte das Aufnahmekriterium g nicht für rechtswidrig erklärt werden, da die gegen führende Geschäftsleute erlassenen restriktiven Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele nicht offensichtlich ungeeignet seien, gerade auch unter Berücksichtigung des Kontexts, in dem diese Maßnahmen erlassen worden seien, und der besonderen Schwere der Lage.

In Bezug auf das Rechtsmittel von Herrn Khan ist Generalanwältin Medina der Ansicht, das Gericht habe keinen Rechtsfehler begangen, indem es nicht geprüft habe, ob seine Aufnahme in die Liste durch den Rat nach dem Kriterium d⁴ rechtmäßig gewesen sei. **Das Gericht sei zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass es, wenn eines der Kriterien, die die Aufnahme einer Person in die Liste rechtfertigten, nämlich das Kriterium g, als erfüllt angesehen werde, nicht erforderlich sei, darüber hinaus die Gründe, die ein alternatives Aufnahmekriterium stützten, als Grundlage für denselben Beschluss des Rates zu prüfen.**

Zu den übrigen Rechtsmittelgründen der Rechtsmittelführer hat Generalanwältin Medina nicht Stellung genommen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Die Volltexte der Schlussanträge ([C-696/23 P](#), [C-704/23 P](#), [C-711/23 P](#), [C-35/24 P](#) und [C-111/24 P](#)) werden am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des [Beschlusses 2014/145/GASP](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der durch den [Beschluss \(GASP\) 2022/329](#) des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung (im Folgenden: Beschluss 2014/145 in geänderter Fassung). Das Kriterium bezieht sich auf führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellen.

² Und zwar Herr Dmitry Arkadievich Mazepin, Herr Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy, Herr Tigran Khudaverdyan, Herr Viktor Filippovich Rashnikov und Herr German Khan.

³ Urteile des Gerichts vom 6. September 2023, Pumpyanskiy/Rat, [T-270/22](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 132/23](#)), vom 6. September 2023, Khudaverdyan/Rat, [T-335/22](#), vom 13. September 2023, Rashnikov/Rat, [T-305/22](#), vom 8. November 2023, Mazepin/Rat, [T-282/22](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 166/23](#)), und vom 29. November 2023, Khan/Rat, [T-333/22](#).

⁴ Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Beschlusses 2014/145 in geänderter Fassung. Das darin enthaltene Kriterium zielt u. a. auf Personen ab, die russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützen oder von diesen profitieren.